

2. Das Baugrundstück Kat.-Nr. 2067 im Halte von 900 m<sup>2</sup> liegt in der Wohnzone W2B. Es ist überstellt mit einem Einfamilienhaus. Im Süden wird das Grundstück begrenzt durch die B.-Strasse, im Westen durch die Strasse I.G. und im Osten grenzt das ebenfalls mit einem Einfamilienhaus bebaute Grundstück der Beigeladenen an das Baugrundstück an.

Das Bauprojekt umfasst einen bereits erstellten Bienenstand mit fünf Völkern auf der Nordseite des Wohnhauses. Die Flugöffnung ist gegen das Wohnhaus des Rekurrenten ausgerichtet und der Abstand zum östlich angrenzenden Grundstück beträgt 8,5 m. Mit dem angefochtenen Beschluss wurde die nachträgliche Bewilligung unter der Auflage erteilt, den Bienenstand bis spätestens 31. März 2014 in die südwestliche Ecke des Baugrundstücks zu verschieben. Zur Begründung erwog die Vorinstanz sinngemäss und zusammengefasst, jener Standort sei aus Sicht der Bienenhaltung nicht schlechter geeignet, es seien aber weniger Immissionen auf den Nachbargrundstücken zu erwarten.

3.1 Der Rekurrent macht sinngemäss geltend, der streitbetroffene Bienenstand habe auf den Nachbargrundstücken keine unzulässigen Immissionen durch den Einflug von Bienen und die Gefahr von Bienenstichen zur Folge. Die verlangte Standortverlegung habe zudem keinen Einfluss auf die von der Vorinstanz angenommene, angeblich gefährdete Zone. Der neue Standort liege mit zwei Metern Abstand zu nahe an der Strasse, was grob fahrlässig sei.

3.2 Die Vorinstanz beruft sich auf die Bestimmung von § 226 PBG. Die Immissionen auf den Nachbargrundstücken würden mit grosser Wahrscheinlichkeit geringer ausfallen, je weiter der Bienenstand von diesen entfernt sei.

3.3 Die Beigeladenen erklären, sie seien täglich mit Immissionen konfrontiert. Ihre Hauskatzen würden jährlich mehrfach von Bienen gestochen. Um nicht zusätzliche Bienen anzulocken, seien sämtliche Blumen vom Balkon entfernt worden.

3.4.1 Als schädigende oder zumindest lästige Einwirkungen der Bienenhaltung stehen im vorliegenden Fall tatsächlich vorfallende Bienenstiche und die blossе Gefahr, dass Menschen oder Haustiere von Bienen gestochen werden, in Frage. Immissionen dieser Art werden von den immissionsrechtlichen Bestimmungen des Umweltschutzrechtes des Bundes nicht erfasst, fallen doch darunter nur Einwirkungen wie Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Strahlen, Gewässerverunreinigungen, Bodenbelastungen, etc. (vgl. Art. 7 Umweltschutzgesetz [USG]). Sie sind daher gestützt auf die

Vorschrift von § 226 PBG zu beurteilen, welche einen allgemeinen Schutz vor Einwirkungen von Bauten und Anlagen auf Grundstücke im relevanten Umgebungsbereich statuiert.

Gemäss § 226 PBG ist jedermann verpflichtet, «bei der Eigentums- und Besitzausübung alle zumutbaren baulichen und betrieblichen Massnahmen zu treffen, um Einwirkungen auf die Umgebung möglichst gering zu halten; er hat diese Vorkehren in zeitlicher und sachlich angemessener Weise der technischen Entwicklung anzupassen (Abs. 1). Bei der Benützung von Bauten, Anlagen, Ausstattungen, Ausrüstungen und Betriebsflächen darf nicht in einer nach den Umständen übermässigen Weise auf die Umwelt eingewirkt werden» (Abs. 2). Erhebliche Störungen oder Gefährdungen polizeilicher Güter, insbesondere der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Gesundheit und der Wohnqualität, sollen damit abgewehrt werden. Nach gefestigter Rechtspraxis und dem Wortlaut der zitierten Bestimmung sind vorab alle Einwirkungen auf die Umgebung zu unterlassen, die mit verhältnismässigem Aufwand vermieden werden können. Das gilt selbst dort, wo die Immissionen im Grundsatz nicht als übermässig erscheinen (u.a. BEZ 1987 Nr. 36). Allerdings hat die Belästigung auch in diesen Fällen eine erhebliche Intensität aufzuweisen. Die Frage, ob in einem konkreten Fall die von einem Gebäude ausgehenden Immissionen als erheblich und für die Nachbarschaft unzumutbar zu qualifizieren seien, beurteilt sich nicht nach dem persönlichen Empfinden eines einzelnen Betroffenen, sondern nach objektiven Kriterien (BRKE II Nr. 213/1992, E. 3 = BEZ 1998 Nr. 18, mit Hinweisen auf BEZ 1986 Nr. 31 sowie BRKE III Nrn. 270/1990 und 26/1991).

3.4.2 Die Vorinstanz ging im angefochtenen Entscheid selbstredend davon aus, dass der Bienenstand am bestehenden Standort zwar keine übermässigen, aber dennoch erhebliche Immissionen auf den Nachbargrundstücken verursacht, die es zu vermeiden gelte. Eine Abklärung der Baubehörde beim für den Bezirk Z. zuständigen Bieneninspektor betraf nicht die Immissionen, sondern nur die Frage, ob der angeordnete neue Standort aus Sicht der Bienenzucht geeignet sei.

Erst während des Rekursverfahrens liess die Vorinstanz durch einen Sachverständigen ein Gutachten zur Beurteilung der vom Bienenstand ausgehenden Emissionen erstellen. Das Gutachten vom 16. September 2014 unterscheidet vier Kategorien von Emissionen, die ein Bienenvolk verursache: Den natürlichen Totenfall (herumliegende tote Bienen), Krabblers (am Boden umher krabbelnde, geschwächte Bienen), Sammlerinnen (Bienen auf Nahrungssuche) und Wächterinnen (Verteidigung des Fluglochs vor feindlichen Eindringlingen). Krabblers und Sammlerinnen würden nur stechen, wenn sie bedrängt oder aktiv berührt werden (z.B. durch Drauftreten oder Draufsitzen). Wächterinnen würden zur Verteidigung des Fluglochs im Umkreis von bis zu einigen Metern stechen, wenn sie eine Bedrohung wahrnehmen.

Die im vorliegenden Fall vom bestehenden Standort ausgehenden Emissionen hält der Gutachter durchwegs für zumutbar, obwohl sich die Zumutbarkeit nur schwer beurteilen lasse. Bezüglich der Wächterinnen wird ausgeführt, der Bienenstand sei durch einen Kirschbaum und eine Thujahecke von

den Nachbargrundstücken abgeschirmt. Die Bienen müssten steil aufsteigen, um über das Wohnhaus des Rekurrenten hinweg zu kommen. Auf der Rückseite des Bienenstandes befindet sich ebenfalls eine hohe Thujahecke. Wächterbienen würden auf Bewegungen reagieren; am abgeschirmten Standort sei es unwahrscheinlich, dass sie sich provoziert fühlen.

Die Nachbarschaft werde nicht durch die Wächterbienen gestört, sondern durch die anderen drei Emissionsquellen. Je näher ein Bienenhaus stehe, desto höher seien logischerweise die Emissionen (richtigerweise: Immissionen). Die angeordnete Verschiebung des Standortes werde keinen signifikanten Einfluss auf die Einwirkungen auf das östlich angrenzende Grundstück der Beigeladenen, die angrenzenden Strassen und das Trottoir haben. In Bezug auf die Wächterinnen würde sich das Problem allenfalls sogar verschärfen, weil wegen der Löcher in der strassenseitigen Hecke ein vermehrter Bienenkontakt mit Fussgängern und Velofahrern nicht auszuschliessen sei. Besonders bei grösseren Eingriffen durch den Imker in den Monaten Juli und August könnten Einflüsse auf Fussgänger nicht ausgeschlossen werden. Der Wanderimkerverband empfehle deshalb, einen Mindestabstand von fünf Metern zu öffentlichen Wegen einzuhalten und die Flugrichtung nicht gegen den Weg auszurichten.

3.4.3 Der Gutachter unterrichtet an der landwirtschaftlichen Schule Strickhof das Wahlfach Bienenhaltung und ist Kursleiter beim Imkerverein der Gemeinde Y. Seine Fachkompetenz wird daher zu Recht nicht in Frage gestellt. Im Weiteren basiert die Beurteilung auf dem korrekten Sachverhalt hinsichtlich der örtlichen Verhältnisse; sie ist nachvollziehbar und schlüssig. Das im Gutachten beschriebene Flugverhalten der Bienen konnte von der Delegation der 4. Abteilung des Baurekursgerichtes anlässlich des Lokaltermins selbst beobachtet werden: Die Bienen flogen vom Einflugloch direkt nach oben. Der Aufenthalt wenige Meter westlich davon war während des Augenscheins problemlos möglich und wurde nicht durch Bienen gestört. Im Bereich zwischen Kirschbaum und östlicher Grundstücksgrenze waren kaum Bienen zu beobachten. Somit kann zur Beurteilung der angefochtenen Standortverschiebung auf das Gutachten abgestellt werden. Demgemäss ist am bestehenden Standort nicht von übermässigen, unzumutbaren Einwirkungen auf die Umgebung auszugehen, auch wenn auf den Nachbargrundstücken mit einem grösseren Bienenaufkommen zu rechnen ist, als dies ohne den streitbetroffenen Bienenstand der Fall wäre. Auch die Vorbringen der Beigeladenen vermögen nicht davon zu überzeugen, dass der Bienenstand übermässige Immissionen verursacht. Die Vorinstanz geht denn auch von nichts anderem aus, vielmehr will sie mit der Standortverlegung die Immissionen möglichst gering halten.

3.4.4 Staatliches Handeln, namentlich auch die Einschränkung von Grundrechten wie der Eigentumsgarantie (Art. 26 der Bundesverfassung [BV]) oder der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV), muss verhältnismässig sein (Art. 5 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 3 BV). Damit wird zunächst verlangt, dass staatliche Massnahmen zwecktauglich und notwendig sind (Verhältnismässigkeit im weiteren Sinne). Die Notwendigkeit bedeutet, dass eine Massnahme in ihrer

konkreten Ausgestaltung über das zur Erreichung ihres Ziels Notwendige nicht hinausgehen darf.

Alsdann muss die Verhältnismässigkeit auch im engeren Sinne gewahrt sein. Das heisst, dass ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem angestrebten Ziel und dem mit der Massnahme verbundenen Eingriff in die Rechtsstellung der betroffenen Person bestehen muss. Staatliche Massnahmen müssen durch ein öffentliches Interesse, welches das private überwiegt, gerechtfertigt sein, andernfalls sie für den Betroffenen unzumutbar sind. Für die Interessenabwägung massgeblich sind einerseits die Bedeutung der mit einer staatlichen Massnahme verfolgten öffentlichen Interessen und andererseits das Gewicht der im Spiele stehenden privaten Interessen. Eine Massnahme, die tief greifende Auswirkungen auf die Rechtsstellung des betreffenden Rechtssubjektes hat, jedoch bloss von geringem öffentlichen Interesse ist, ist somit als unzulässig einzustufen (vgl. zum Ganzen Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. A., 2010 Rz. 581 ff.).

3.4.5 Es entspricht einer allgemeingültigen Gesetzmässigkeit, dass die Intensität von Immissionen jeglicher Art mit zunehmender Distanz zur Quelle abnimmt. Die dahingehende Begründung der Vorinstanz für die verlangte Standortverschiebung ist indes nicht stichhaltig, steht doch im vorliegenden Fall nicht schon allein auf Grund der grösseren Distanz zu den Nachbargrundstücken fest, dass die Beeinträchtigung durch den Einflug von Bienen spürbar reduziert wird, zumal namentlich der Abstand zum östlich angrenzenden Grundstück der Beigeladenen nur um ca. 19 m vergrössert würde. Der Bienenflug hängt massgeblich von den örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf die Gebäude und die Bepflanzung ab. Der Gutachter kam zum Schluss, dass die Verschiebung des Standortes keine signifikante Verminderung der Immissionen bewirke. Diese Beurteilung erscheint plausibel und die Vorinstanz vermag dem nichts Überzeugendes entgegenzusetzen.

Hinzu kommt, dass sich mit der Standortverlegung die Einwirkungsproblematik verschieben würde, indem der neue Standort sehr nahe an der Strasse liegt und die Ausflugöffnung schräg gegen die H.-B.-Strasse gerichtet wäre. Bereits der von der Vorinstanz angefragte Bieneninspektor wies darauf hin, dass dort Fussgänger und Velofahrer vermehrt mit Bienen in Kontakt kommen könnten. Auch das Gutachten vom 16. September 2014 äussert sich in gleicher Weise. Der neue Standort entspricht bezüglich Abstand zur Strasse und Ausrichtung des Fluglochs nicht den Empfehlungen des Vereins der Schweizer Wanderimker VSWI (s. Merkblatt «Wanderung mit Bienen», [www.vswi.ch](http://www.vswi.ch)). Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern empfiehlt für Ausflugöffnungen sogar einen Mindestabstand von 10 m gegenüber Strassen (BSIG Nr. 7/721.0/10.1 vom 14. April 2010, Ziff. 2.8, [www.jgk.be.ch](http://www.jgk.be.ch)). Es gilt auch zu bedenken, dass die Beeinträchtigung von Fahrrad- und Motorradfahrern durch Bienen ein erhebliches Schädigungspotential in sich birgt.

Nach dem Gesagten ist die verlangte Standortverschiebung nicht geeignet, die Umgebung des rekurrentischen Grundstücks vom Bienenflug zu entlasten, zumindest nicht in wesentlichem Mass. Die vom bestehenden Standort aus-

gehenden Einwirkungen sind zumutbar. Somit erweist sich die verlangte Standortverlegung als unverhältnismässig, was in Gutheissung des Rekurses zur Aufhebung der betreffenden Auflagen führt.